

Heimtierausweis

Seit dem 3. Juli 2004 galten für die Einreise mit bestimmten Heimtieren (Hunde, Katzen, Frettchen) aus Drittländern die Regelungen der Europäischen Verordnung (EG) 998/2003. Am 29.12.2014 wurden diese Regelungen von den Verordnungen (EG) 576/2013 und 577/2013 abgelöst. Ziel dieser Regelungen ist der Schutz vor der Einschleppung und Verbreitung der Tollwut. Die Anforderungen an den Gesundheitsstatus der Tiere richten sich grundsätzlich nach der Tollwutsituation sowohl des Herkunfts-Drittlandes als auch des Bestimmungs-Mitgliedstaates in der EU.

Pro Person können höchstens 5 dieser Heimtiere mitgeführt werden.

Die Tiere dürfen nicht zum Verkauf bestimmt sein.

- Für die **Einreise in die EU-Mitgliedstaaten (außer Irland, Malta, Schweden und Vereinigtes Königreich)** aus sogenannten gelisteten Drittländern muss jedes Tier durch eine deutlich erkennbare Tätowierung (gültig bis 2011) oder durch einen Transponder gekennzeichnet sein und in einem Begleitdokument (Heimtierausweis) der gültige Impfschutz gegen die Tollwut nachgewiesen werden. Alle Informationen dazu erhalten Sie auf der Webseite des Verbraucherschutzministeriums unter www.verbraucherministerium.de
- Die traditionell tollwutfreien Mitgliedstaaten **Irland, Malta, Schweden und Vereinigtes Königreich** können für einen Übergangszeitraum (bis 2011) ihre verschärften Anforderungen an den Nachweis des Impfschutzes (Nachweis des Tollwuttiters) sowie besondere Bestimmungen über antiparasitäre Behandlungen beibehalten.
- Informationen dazu erhalten Sie unter den Web-Seiten
 - der irischen Behörden unter <https://www.gov.ie/en/>
 - der schwedischen Behörden unter <http://www.jordbruksverket.se/>
 - der britischen Behörden unter <http://www.defra.gov.uk>
- Ist das **Herkunftsland nicht gelistet** und somit die dortige Tollwutsituation und ihre Überwachung unklar oder bedenklich, müssen die Tiere vor der Einreise **zusätzlich** einer Blutuntersuchung auf Antikörper gegen die Tollwut unterzogen worden sein. Diese Untersuchung muss mindestens 30 Tage nach der Impfung und mindestens 3 Monate vor der Einreise erfolgen. Dabei hat die Blutentnahme ein in dem jeweiligen Drittland autorisierter Tierarzt vorzunehmen. Die Blutuntersuchung selbst muss in einem von der Europäischen Kommission zugelassenen Labor erfolgen. Hierzu muss die Blutprobe an eines der zugelassenen Laboratorien gesendet werden. Es wird empfohlen, vorher mit dem betreffenden Labor Kontakt aufzunehmen, um den Versand der Blutprobe abzustimmen.

Sofern der Impfschutz nach der Blutuntersuchung vorschriftsmäßig aufrechterhalten wird, muss diese nicht wiederholt werden.

Die 3-Monats-Frist vor der Einreise gilt nicht für die Wiedereinfuhr von Heimtieren aus

einem nicht gelisteten Drittland in die EU, wenn bei diesen Tieren **vor** der Ausreise aus der EU eine Blutuntersuchung mit positivem Ergebnis durchgeführt wurde und dies im Heimtierausweis dokumentiert ist.

- Die zuvor genannten Einreisebedingungen müssen mit einer »Gesundheitsbescheinigung für **nicht gewerbliche Verbringungen** von Hunden, Katzen und Frettchen aus Drittländern in die Gemeinschaft« nachgewiesen werden. Diese Bescheinigung hat ein amtlicher oder autorisierter Tierarzt auszustellen. Zusätzlich sind Belegdokumente, wie Impfausweis oder Nachweis über die Blutuntersuchung, mitzuführen. Voraussetzung ist, dass die Tiere in Begleitung einer verantwortlichen Person reisen.
- Werden die Tiere von keiner Person begleitet, sondern als »unbegleitete Fracht« transportiert, bedarf es einer Gesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen **zu Handelszwecken** in die Gemeinschaft.